Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 54 (1979)

Heft: 6

Artikel: Die Wehrpflicht und ihre Entstehung

Autor: Wyder, Theodor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-705205

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Wehrpflicht und ihre Entstehung

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

1. Geschichtliche Entwicklung

Die Wurzeln der schweizerischen Wehrpflicht finden wir bei den alten Germanen und im fränkischen Reich, zu dem die Schweiz im Frühmittelalter gehörte. Nur der freie Mann war waffenfähig und als solcher zum Kriegsdienst ehrenvoll verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht war gegen Ende des 8. Jahrhunderts mit dem Aufkommen des Lehensstaates untergegangen. Das Lehenswesen entwickelte sich im innerschweizerischen Gemeinwesen nur schwach und so erhielt sich die Wehrpflicht als allgemeine Waffenpflicht. Mit der Durchführung der allgemeinen Waffenpflicht nahmen es die alten eidgenössischen Orte sehr streng. Sie wollten keine wehrlosen Untertanen dulden; Bern und Zürich ragten dabei besonders hervor. «Daher gab die Weigerung der Wiedertäufer, Militärdienst zu leisten, besonders dem bernischen Kriegsrat fortwährend zu schaffen. Die Täufer erschienen nicht zu den Musterungen. 1780 ordnete der Kriegsrat an, dass jeder, der sich weigerte, Militärdienst zu tun, einen jungen, armen Soldaten einkleiden und bewaffnen müsse. Aber diese Massnahme liess sich schwer durchführen.» Der Landvogt von Trachselwald zeigte an, manche derer, die sich der Dienstpflicht entzogen, vermöchten es nicht, einen Soldaten zu armieren. Dagegen seien sie bereit, ihren Militärdienst in der Weise zu leisten, dass sie jährlich einen Monat an der Emme, Ilfis und Trub den Armen die Schwelle machen und unterhalten helfen. Der Rat trat jedoch 1786 auf diesen Vorschlag nicht ein.
Im 18. Jahrhundert, etwa 1709, wanderten verschiedene Täuferfamilien infolge Unduldsamkeit der bernischen Obrigkeit ins Neuenburgische aus und liessen sich daselbst nieder. Sie wurden durch das preussische Landesregiment geduldet und waren vom Militärdienst befreit. Ebenso hatten sich zahlreiche verfolgte Täufer im Gebiet des Fürstentums Basel niedergelassen, wo sie vom Bischof toleriert und des Dienstes enthoben wurden.

2. Verfassungsmässige Grundlagen

Der Bundesvertrag von 1815 kannte keine allgemeine schweizerische Wehrpflicht. Das Hauptgewicht wurde auf eine gewisse Geschlossenheit gegenüber dem Ausland gelegt. Die Tagsatzung hatte unter anderem auch über Krieg und Frieden zu entschliessen. Ihr oblag es, Truppen gemäss einer bestimmten Skala kantonaler Kontingente aufzubieten sowie den General, den Generalstab und die eidgenössischen Räte zu wählen. In inneren Angelegenheiten behielten die Kantone grundsätzlich volle Selbständigkeit.
Mit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates vom Jahre 1848 und mit der Schaffung der geltenden Bundesverfassung von 1874 wurde die Wehrpflicht eine allgemeine schweizerische. Für die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und der Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern wurde durch die Bundesverfassung das Bundesheer geschaffen.
Die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die sogenannten Militärartikel der Bundesverfassung, haben ihre gesetzliche Ausführung durch die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 erhalten. Der schweizerische Gesetzgeber hatte vorerst eine klare Entscheidung zu treffen in der Abgrenzung der Aufgaben zwischen Bund und Kanton. Dabei hat er auf die Überlieferung der Militärhoheit der Kantone und der Einrichtung kantonaler «Kontingente» Rücksicht genommen. Im Vordergrund steht die Militärhoheit des Bundes und die Einheitlichkeit des Bundesheeres. Das Aufgebot und der Einsatz des Heeres nach aussen ist ein Teil der Aussenpolitik, welche ausschliesslich in die Kompetenz des Bundes fällt. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Friede zu schliessen sowie Bündnisse und Staatsverträge einzugehen.
Den Kantonen blieb ein gewisser Tätigkeitsbereich bewahrt, nicht nur aus Überlieferung, sondern auch um am Vollzug des eidgenössischen Militärrechtes teilzunehmen. Der Einsatz von kantonalen Truppen bleibt beschränkt auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern des kantonalen Gebietes. Es ist auch Sache der Kantone, gemäss Vorschriften und gegen Kostenvergütung des Bundes die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und deren Unterhalt zu sorgen.
Die BV spricht von «Truppenkörpern der Kantone». Damit ist zu verstehen, dass bei der Rekrutierung nach Möglichkeit der künftige Wehrmann nach Art und Abstammung eingeteilt werden soll. Auch soll dabei die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften Sache der Kantone sein.
Das letzte Verfügungsrecht über die Armee liegt in den Händen der Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat). Die Bundesversammlung ist gemäss Art. 85 der Bundesverfassung zuständig über: Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärung und Friedensschlüsse, ferner Verfügung über das Bundesheer und die Wahl des Generals der eidgenössischen Armee. In der Schweiz ist die Bundesversammlung, im Gegensatz zu ausländischen Staaten, als Vertreterin des Volkes, oberste «Kriegsherrin». Nur in Fällen der Dringlichkeit verfügt der Bundesrat über das Heer. Sofern das Truppenaufgebot mehr als 2000 Mann übersteigt oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert, ist die Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen und der Beschluss des Bundesrates der Bundesversammlung zur Ratifikation vorzulegen. Diese Befugnis ergibt sich aus BV Art. 102 Ziffer 9 und 10, da ja der Bundesrat über die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zu wachen und für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen hat.
Zusammenfassend können die Kompetenzen zwischen Bund und Kanton auf dem Gebiete des Heerwesens wie folgt geordnet werden: Einheit des Heeres in Organisation, Ausbildung und im Einsatz nach aussen in der Hand des Bundes; Teilung der Verwaltung des Heeres zwischen Bund und Kanton.

Es fallen in die Kompetenz des Bundes:

1. Gesetzgebung über das Heer
2. Bewaffnung des Heeres
3. Ausbildung des Heeres
4. Aushebung zum Heeresdienst
5. Organisation des Heeres
6. Aufstellung der Truppenkörper und Einheiten der eidgenössischen Truppen
7. Verwaltung des Heeres durch die kantonalen Behörden, jedoch unter Aufsicht des Bundes
8. Benützung von kantonalen Waffenplätzen
9. Expropriationsrecht im Interesse der Landesverdeidigung
10. Untersagung öffentlicher Werke, welche militärische Interessen der Eidgenossenschaft verletzen
11. Verwaltung und Unterhalt von militärischen Anlagen

Es fallen in die Kompetenz der Kantone:

1. Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung
2. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung
3. Aufstellung der Truppenkörper und Einheiten der Kantone
4. Verwaltung und Unterhalt im Eigentum des Kantons stehender militärischer Anlagen
5. Halten von stehenden Truppen mit Einschränkung

Weder Bund noch Kanton haben das Recht zum Abschluss von Militärkapitulationen, d. h. von Verträgen auf Verpflichtung schweizerischer Wehrmänner zugunsten einer dritten Macht. Diese Einschränkung ergibt sich aus der festverankerten Neutralitätspolitik der schweizerischen Eidgenossenschaft und mit den Erfahrungen in der Zeit des Söldnerwesens auf staatspolitischem Gebiet.

3. Umfang und Inhalt der Wehrpflicht

Die allgemeine Wehrpflicht

Die allgemeine Wehrpflicht umfasst die persönliche Dienstleistung in einer der drei Heeresklassen (Auszug, Landwehr, Landsturm) oder Hilfsdienst und gilt für jeden Schweizer. Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärpflichtersatz zu bezahlen. Sie dauert vom Anfang des Jahres, in dem das zwanzigste, bis zum Ende des Jahres, in dem das fünfzigste Altersjahr vollendet wird; Offiziere sind bis zum Ende des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das fünfundfünfzigste Altersjahr vollenden (MO Art. 1, Ziffer 2). Der Auszug besteht aus den dienstpflichtigen Wehrpflichtigen vom zwanzigsten bis zum zweiunddreissigsten, die Landwehr vom dreiunddreissigsten bis zum zweiundvierzigsten, und der Landsturm vom dreiundvierzigsten bis zum fünfzigsten Altersjahr (MO Art. 35). Im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg kann der Bundesrat in Abweichung vom Artikel 4 dieses Gesetzes die Aushebung und Einbürgerung diensttauglicher Angehöriger jüngerer Jahrgänge anordnen. Wehrpflichtige, die aus sanitarischen oder anderen Gründen dem Hilfsdienst zugewiesen sind, werden als Hilfsdienstpflichtige bezeichnet. Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige fallen unter den Begriff Wehrmänner.

Durch die Aushebung werden die Wehrpflichtigen in Diensttaugliche, Hilfsdiensttaugliche und Dienstuntaugliche ausgeschieden. Zu diesem Zweck wird das Gebiet der Eidgenossenschaft gemäss MO Art. 149 in Aushebungszonen und diese in Aushebungskreise eingeteilt. In der Regel weist ein Aushebungskreis die Grösse der Mannschaft für ein Infanterieregiment und einen angemessenen Anteil für die übrigen Waffengattungen auf. Der Chef der Aushebung überwacht die Aushebung und untersteht der Generalstabsabteilung, Sektion Heeresorganisation. Er nimmt die Zuteilung der Diensttauglichen zu den verschiedenen Waffengattungen vor. Dabei ist er an ein prozentuales Kontingent der ihm zur Verfügung stehenden Plätze gebunden, wobei auf Beruf und Herkunft der Rekruten Rücksicht zu nehmen ist. Der militärische Ausweis über die Zuteilung zu einer Waffengattung besteht in Form des Dienstbüchleins, welches nur zu militärischen Zwecken verwendet werden darf. Die Kantone sind bei der Aushebung mitbeteiligt. Die Sektionschefs sorgen für die Orientierung der Wehrpflichtigen und erlassen ein persönliches Aufgebot zur Aushebung. Der Kreiskommandant leitet und ist verantwortlich für den Dienstbetrieb während der Aushebung. Ein von der Abteilung für Sanität bezeichneter Arzt ist für die sanitarische Untersuchung verantwortlich. Die Eidgenössische Turn- und Sportschule führt durch ihre Experten die Turnprüfung durch.

Demzufolge setzt sich die Aushebungskommission wie folgt zusammen:

Eidgenössische Instanz:
Der Aushebungsoffizier

Kantonale Instanz:
Kreiskommandant
Sektionschef
Sanitätsexperten
Turnexperten
Sekretäre

Die Aushebung findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr zurücklegt. Diensttauglichen Jünglingen kann die persönliche Dienstleistung vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters gestattet werden. Sie haben im diesbezüglichen Gesuch mit Erklärung des Vaters bzw. gesetzlichen Vertreters der elterlichen Gewalt an den Sektionschef oder Kreiskommandanten zu stellen. Der Dienst mit ihrer Altersklasse wird durch vorzeitige Rekrutierung nicht geschmälert. Der Wehrpflichtige hat sich an seinem Wohn- oder Heimatort zur Aushebung zu stellen. Ausnahmen können vom Kreiskommandanten bewilligt werden. Bei Verhinderung ist beim Sektionschef oder Kreiskommandanten rechtzeitig um Dispens nachzusuchen.

Im Ausland wohnende Schweizer Bürger können sich freiwillig zur Aushebung stellen. Sie können sich beim schweizerischen Konsulat ihres Wohnortes anmelden und beim Wohnort der Eltern oder dem der Grenze zunächst liegenden Aushebungsort stellen.

Die Stellungspflicht umfasst:

1. Alle Schweizer Bürger, die im laufenden Jahre das neunzehnte Altersjahr erfüllen.
2. Ältere Wehrpflichtige, die sich aus irgendeinem Grunde bisher nicht gestellt haben, zum Beispiel nach ihrer Naturalisierung, oder Wehrpflichtige, deren Zurückstellungspflicht abgelaufen ist.
3. Schweizer Bürger, die sich vor dem neunzehnten Altersjahr zur Aushebung angemeldet haben.

Die persönliche Dienstleistung umfasst den Instruktionsdienst und den aktiven Dienst.

1. Instruktionsdienst

Was Instruktionsdienst ist, geht aus dem Wort selber hervor. Der Instruktionsdienst kann nicht als Gesamtheit der persönlichen Dienstleistung in Friedenszeiten bezeichnet werden. Man versteht darunter den Dienst zur Ausbildung zum Soldaten oder als Soldat und zum Höheren oder als Höheren eines Grades
- Rekrutenschule
- Fortbildungskurse
- Wiederholungskurse

2. Der Aktivdienst

Der Aktivdienst ist der Dienst zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Der Kriegszustand ist für den Aktivdienst nicht erforderlich, und auch die Vereidigung und das Verlesen der Dienstartikel macht nicht allein den Aktivdienst aus. Es kann eine Truppe zu einer Aufgabe herangezogen werden, die nicht auf Instruktion geht und so aktiven Dienst leisten; im sogenannten Ordnungsdienst.

3. Der Militärdienst

Eine weitere Art von Diensten, nebst dem Instruktions- und Aktivdienst, können wir als Militärdienst schlechthin bezeichnen. Darunter fällt die Pflicht zur Beobachtung der Vorschriften über das Kontrollwesen, zur Instandhaltung der Bekleidung, Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung, zur Teilnahme an den Inspektionen und vorgeschriebenen Schiessübungen und zur Befolgung der für das Verhalten ausser Dienst geltenden Vorschriften. Die Militärorganisation sagt damit selber aus, dass neben den beiden Arten von Instruktionsdienst und Aktivdienst noch eine weitere Militärdienstpflicht besteht, wobei sie allerdings die wirkliche militärische Dienstleistung (Inspektionen) mit den sogenannten ausserdienstlichen Pflichten (Schiesspflicht) vermengt. Der Rahmen kann noch weiter gefasst werden und erstreckt sich auf Dienste wie militärische Beerdigungen, Repräsentation des Staates bei Empfangsfeierlichkeiten und Festen, Aufräumungsarbeiten nach Naturkatastrophen, kirchliche Feierlichkeiten usw.

Nach der Definition der Militärorganisation können diese Dienste weder dem Instruktions- noch dem Aktivdienst zugeschrieben werden. Diese Dienste als Aktivdienst zu bezeichnen widerspricht der Militärorganisation und auch der ratio legis des Militärstrafrechtes. Die verschärfte Strafdrohung im Aktivdienst hat vor allem zum Zweck, die durch den aktiven Dienst vermehrte Gehorsams- und Fürsorgepflicht des Soldaten, die bis zum Einsatz des Lebens geht, vor Verletzung zu schützen. Aktiver Dienst liegt nach Militärorganisation nur dann vor, wenn die Truppe zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren bestimmt ist.

4. Befreiung von der Dienstleistung

Gemäss Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Wer die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung zu erfüllen hat, kann zum Instruktionsdienst oder aktivem Dienst aufgeboten werden.

4.1 Unbeschränkte Befreiung

- Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzlei;
- die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind;
- die Direktoren und Gefangenenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse;
- die Angehörigen der organisierten Polizeikorps unter Vorbehalt der Einteilung in die Heerespolizei.

4.2 Beschränkte Befreiung

Erst nach bestandener Rekrutenschule:
- das Personal der Polizei- und Grenzwachtkorps;
- die im Kriegsfalle unentbehrlichen Beamten und Angestellten der einem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung.

4.3 Ausschliessung

- Wer durch seine Lebensführung sich der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig macht;
- wer wegen eines schweren Deliktes verurteilt wurde;
- Offiziere und Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt wurden;

- Offiziere und Unteroffiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet wurden.

Aufgrund hin kann bei Wegfallen des Ausschlussgrundes die zuständige Behörde, den von den persönlichen Dienstleistungen Ausgeschlossenen wieder zur Dienstleistung heranziehen. Bei Vormundschaft und Konkurs entscheidet diese Behörde von Amtes wegen, ob der Ausgeschlossene wieder zur persönlichen Dienstleistung zugelassen wird.

4.4 Enthebung von einem Kommando

Offiziere und Unteroffiziere können wegen Unfähigkeit von ihrem Kommando (Funktion) abgesetzt werden und zugleich von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen werden. Für Unteroffiziere erfolgt die Kommandoenthebung durch den gemäss Einteilung unmittelbar vorgesetzten Kommandanten der Stäbe und Einheiten; für die Offiziere erfolgt sie durch die Behörde, die sie ernannt hat. Für Stabsoffiziere geht der Antrag auf Enthebung vom Kommando von der Landesverteidigungskommission aus.

4.5 Degradation

- Durch Verbrechen oder Vergehen.

Der Oberbefehlshaber, der Generalstabschef der Armee und die Kommandanten der Heereseinheiten, das Eidgenössische Militärdepartement, seine Abteilungschefs und die zuständigen kantonalen Militärbehörden können auf alle Disziplinarstrafen, damit auch auf Degradation, erkennen. Die Degradation eines Offiziers kann jedoch nur durch das Eidgenössische Militärdepartement oder durch den Oberbefehlshaber ausgesprochen werden. Das Militärgericht kann alle Disziplinarstrafen aussprechen, damit auch die Degradation eines Offiziers. Hat ein Offizier, Unteroffizier oder Gefreiter durch ein Vergehen im Militärdienst sich eines Grades unwürdig gemacht, so entsetzt ihn der militärische Richter des Grades. Der degradierte Offizier ist von der Erfüllung der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen. Er kann im Falle aktiven Dienstes durch Verfügung des Oberbefehlshabers der Armee wieder in den Dienst eingeführt werden. Bei einem degradierten Unteroffizier oder Gefreiten entscheidet das Eidgenössische Militärdepartement und im Fall aktiven Dienstes der Oberbefehlshaber der Armee darüber, ob der Degradierte weiter zu dienen hat.

5. Der Hilfsdienst

Der Hilfsdienst ist wie der Instruktions- und Aktivdienst die Erfüllung der Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung. Er ist zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee bestimmt und nicht nur eine militärische Dienstpflicht für den Kriegsfall. Der Hilfsdienst bildet neben den Kommandostäben, dem Generalstab, den Truppengattungen und den Dienstzweigen ein Element des Heeres. Dem Hilfsdienst werden Wehrpflichtige zugeteilt, die bei der Aushebung oder im späteren Verlauf ihrer Dienstpflicht nicht oder nicht mehr zu Dienst in einer der drei Heeresklassen tauglich sind und die Tauglichkeit des Hilfsdienstes erfüllen. Der Hilfsdienstpflichtige ist ein ausgehobener Wehrpflichtiger. Neben diesen allgemeinen Bestimmungen, durch die der Wehrpflichtige zum Hilfsdienst durch Entscheid verpflichtet wird, gibt es noch besondere Bestimmungen, um im Hilfsdienst eingeteilt zu werden:

1. Schweizer und Schweizerinnen, die sich freiwillig zur Verfügung stellen nach Befund einer sanitarischen Untersuchung.
2. Schweizer, die das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, sofern sie von der Armee im aktiven Dienst für besondere Aufgaben benötigt werden.
3. Schweizer, die, sofern es in ihren Kräften liegt, zur Verteidigung des Landes, ihre Person in den Dienst der Armee zu stellen während des aktiven Dienstes.
4. Diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahre der Aushebung das 28. oder ein höheres Altersjahr vollenden, sowie früher ausgehobene diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahre, in welchem sie das 28. Altersjahr vollenden, die Rekrutenschule nicht bestanden haben.
5. Im Krieg mit Zustimmung des Armeekommandos:
   - Wehrpflichtige, die sich durch ihre Lebensführung für die Angehörigkeit zur Armee unwürdig machten und wegen eines schweren Deliktes von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen wurden.
   - Offiziere und Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt wurden, in Konkurs fallen oder fruchtlos gepfändet werden.
   - Offiziere und Unteroffiziere, die ihres Kommandos wegen Unfähigkeit enthoben werden.

Die Hilfsdienstpflichtigen werden entsprechend ihrer geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung sowie ihrer vordienstlichen oder dienstlichen Ausbildung einer der 32 Hilfsdienstgattungen zugewiesen. Die Zuweisung zu einer dieser 32 Hilfsdienstgattungen wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der sanitarischen Untersuchung durch die kantonalen Militärbehörden vorgenommen. Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes über den Hilfsdienst vom 5. November 1951 umschreibt in Art. 1 die Bedingungen eines Hilfsdienstpflichtigen zur Zuweisung für eine Hilfsdienstgattung. Bei der Zuweisung der Hilfsdienstpflichtigen ist ausser der persönlichen Eignung auch der zahlenmässige Bedarf der einzelnen Hilfsdienstgattungen zu berücksichtigen.

6. Der Militärpflichtersatz

Die angeführte Begriffsbestimmung für die Wehrpflicht (Militärdienst) gilt auch für den Militärpflichtersatz: Der Militärdienst umfasst die Instruktionsdienste und die aktiven Dienste in den Heeresklassen oder beim Hilfsdienst. Wer seine Dienstpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst) infolge von Dienstuntauglichkeit oder von Landesabwesenheit oder aus irgendeinem andern Grunde leisten kann, hat einen Ersatz in Geld zu leisten. Als direkte Steuern wird der Militärpflichtersatz auf Vermögen und Einkommen abgestellt und setzt sich aus einer Personal- und Einkommenstaxe zusammen. Die Leistung in Geld als Militärpflichtersatz ist eine Erfüllungsart der Wehrpflicht und nicht eine blosse Steuerpflicht. Gerät der Wehrpflichtige in Schuldenverzug, so hat er nach Urteil des Strafrichters nebst seinem Vermögen auch mit seiner Person einzustehen. Er hat nach Verbüssung der Strafe (Haft bis zu zehn Tagen) für die Bezahlung der Ersatzabgabe aufzukommen. BV Art. 5 Abs. 3 «Der Schuldverhaft ist abgeschafft» gilt demzufolge nicht für den Militärpflichtersatz. «Die Rechtfertigung für diese Sonderstellung der Militärpflichtersatzsteuer wird darin gesehen, dass es sich bei ihr nicht nur um eine Steuer der üblichen Art handelt, sondern um eine Ersatzleistung für die Nichterfüllung der Bürgerpflicht des Militärdienstes, und dass daher eine schuldhafte Verweigerung dieser Ersatzleistung schwerer wiegt als die Nichtbezahlung einer Steuer.» Der Reinertrag des Militärpflichtersatzes wird zur Bestreitung der Bundesausgaben verwendet und von den Kantonen erhoben.

Staat und Gesellschaft müssen dem jungen Bürger so überzeugend erscheinen, dass ihre Verteidigung ihm selbstverständlich wird. Je besser unser Staat ist, desto leichter ist es, unsere junge Generation davon zu überzeugen, dass er gegen Angriffe von aussen verteidigt werden muss. *Walter Scheel*

«. . . wer hat hier den Befehl gegeben, ohne Helm in der Gegend herumzufahren?»